

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Mai 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-371  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 41-1.56.4-12/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.425-758

**Antragsteller:**

Dansk Eternit Holding A/S  
Sohngaardsholmsvej 2  
9100 Aalborg  
DÄNEMARK

**Zulassungsgegenstand:**

Kleinformatische, beidseitig beschichtete Faserzementplatte  
"CEMBONIT Scan Dachplatte"

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.425-758 vom 12. Januar 2005.  
Dem Gegenstand ist erstmals am 3. Juni 1994 allgemein ein Prüfzeichen zugeteilt worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der kleinformatischen, werkseitig beschichteten Platte, "CEMBONIT Scan Dachplatte" genannt, mit einem Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>. (Die Klasse A 1 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar").

Die Faserzementplatte muss eine Fläche von  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  und eine Eigenlast von  $\leq 5 \text{ kg}$  haben.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig beschichtete Fassadenplatte darf als Bekleidung für vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidungen und als Dachelement verwendet werden. Als Dämmschicht müssen nichtbrennbare Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162 (Brandverhalten: Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) verwendet werden.

1.2.2 Regelungen zur Standsicherheit der Fassadenplatte, ihrer Befestigung sowie eventuell vorhandener Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.3 Die für die Verwendung der Fassadenplatte zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder. Sie kann bei Verwendung einer Holzunterkonstruktion auf geringere Höhen beschränkt sein.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Fassadenplatte muss unter Verwendung von Zement nach der Norm DIN EN 196, Cellulose- und Kunststofffasern hergestellt werden. Sie muss sichtseitig mit einem Primer und einer pigmentierten Beschichtung auf Basis eines Acrylat-Copolymer-Harzes und rückseitig mit einem Primer versehen sein. Die Dicke der beschichteten Fassadenplatte muss  $4 \pm 0,5 \text{ mm}$  betragen. Die Rohdichte der Platte muss  $1900 \text{ kg/m}^3 \pm 10\%$  betragen.

2.1.2 Die Fassadenplatte muss die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 8.3, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Fassadenplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Fassadenplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verord-



<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2002-06

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

nungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Fassadenelement, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.425-758
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A1 nach DIN EN 13501-1

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1<sup>1</sup> und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup> und die Zulassungsgrundsätze<sup>2</sup> in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>2</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> und die Zulassungsgrundsätze<sup>2</sup> in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Fassadenplatte einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

### 3.2 Brandverhalten

Die Fassadenplatte ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1).

### 3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist DIN 4108-3<sup>3</sup> zu beachten.

### 3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109<sup>4</sup> zu führen.

Für Wandkonstruktionen (Massivwand einschließlich Fassadenelement), an die infolge des vorhandenen Lärmpegelbereiches und des vorhandenen Verhältnisses von Wand zur Fensterfläche ein erforderliches Schalldämm-Maß für die Wand (ohne Fensteranteil) von  $R'_{w,Wand} \leq 50$  dB gestellt wird, kann das vorhandene Schalldämm-Maß der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109<sup>5</sup> ermittelt werden.

Bei der Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes  $R'_{w,R}$  der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109 ist nur die flächenbezogene Masse der Massivwand (ohne Fassadenkonstruktion) zu berücksichtigen.



3	DIN 4108-3:2001-07	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
4	DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
5	Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109:2003-9	Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren; Änderung A1

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Der Einbau der Fassadenplatte muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 sowie den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).
- 4.2 Bei Verwendung der Fassadenplatte als Dachelement sind die Fachregeln des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks zu berücksichtigen.
- 4.3 Bei der Anordnung von Dämmschichten hinter den Fassadenplatten bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen und hinter Dachelementen dürfen nur nichtbrennbare Mineralfaserdämmstoffe eingesetzt werden, die der Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.5.1, entsprechen.

